

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: POST.III8_19@bmdw.gv.at

Kontakt
Mag. A. Schögl

DW
400

Unser Zeichen
AS – 06/2022

Ihr Zeichen
-

Datum
25.04.2022

Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 - IWG 2022 Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie, die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, möchte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 - IWG 2022) erlassen wird, folgende Stellungnahme abgeben.

1. Geltungsbereich: § 2 und § 3 IWG 2022

Im § 2 Abs. 2 entspricht Art. 1 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass dieses Bundesgesetz keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten begründet. Vielmehr setzt das IWG 2022 – wie auch zuvor das IWG 2005 idF 2015 – auf den bestehenden Zugangsregelungen auf, also insbesondere auf Art. 20 B-VG und den Materiengesetzen. So kann in den Materiengesetzen ausdrücklich festgelegt sein, dass Dokumente zu veröffentlichen sind oder auf Anfrage zugänglich zu machen sind (vgl. beispielsweise das Umweltinformationsgesetz). Ebenso kann in den Materiengesetzen festgelegt sein, dass Dokumente nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind (vgl. etwa das Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBl. I Nr. 23/2002.

In § 2 Abs. 3 IWG 2022 wird festgelegt, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I

Nr. 165/1999, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden.

Gemäß § 17. (1) NISG (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz) haben Betreiber wesentlicher Dienste in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des wesentlichen Dienstes nutzen, geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Viele Daten, über welche die Netzbetreiber verfügen, betreffen auch das NISG. Das **NISG bzw. NISG- Regime** sollte daher explizit, wie auch die DSGVO, als **Ausnahme im IWG 2022 erwähnt werden**. Im § 3 Abs. 1 Z 5 IWG 2022 sind zwar Dokumente, die nicht oder nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, vom Geltungsbereich des Gesetzes (§ 3 IWG 2022) ausgenommen, trotzdem wäre eine Erwähnung einer **Ausnahme** von Dokumenten und Daten aus **Sicherheitsgründen** wünschenswert.

Im Hinblick auf die Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäß § 3 sollten daher auch die **Netzbetreiber** von Strom-, Gas- und Wärmenetzen **als Betreiber kritischer Infrastruktur im Sinne des NISG** entsprechend § 3 Abs 1 Z 8 (ORF) **ausgenommen** werden. Wir schlagen eine **Ausnahmeregelung in § 3** wie folgt vor:

„Dokumente im Besitz von Betreibern kritischer Infrastruktur im Sinne des NISG (Strom-, Gas und Wärmenetz) oder deren Tochtergesellschaften, die der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags dienen;“

Begründung: Es gab und gibt hier z.B. in Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie und der Erfüllung der Aufgabe als Betreiber kritischer Infrastruktur einen Interessenskonflikt, wenn es um die Veröffentlichung von Netzdaten und Informationen zur Blackout-Vorsorge (Netzwiederaufbaupläne) geht.

2. Begriffsbestimmungen: § 4 IWG 2022

Laut § 4 lit. 6 IWG 2022 wird als „Dokument“ jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme), als auch ein beliebiger Teil eines Inhalts davon, definiert.

In den meisten anderen Gesetzen als auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird das als „Daten“ bezeichnet. Selbst im UWG 2022 ist in weitere Folge oft von Daten die Rede (dynamische Daten, Forschungsdaten, hochwertige Datensätze). Das Gesetz wäre somit verständlicher und präziser, wenn von Daten an Stelle von Dokumenten gesprochen wird.

Im § 4 lit. 7 IWG 2022 der Begriffsbestimmungen wird „Anonymisierung“ als der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann, definiert.

Die Problematik besteht allerdings darin, dass damit das Anonymisieren zwar definiert ist, aber nicht, wann und wie es durchzuführen ist.

3. Allgemeiner Grundsatz: § 5 IWG 2022

Gemäß § 5 Abs. 3 haben öffentliche Unternehmen, sofern sie die Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, erlauben, die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 13 einzuhalten.

Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, dass während für öffentliche Stellen gemäß § 5 Abs. 1 eine grundsätzliche Verpflichtung besteht, die Weiterverwendung von Dokumenten zu ermöglichen, eine solche **Verpflichtung für öffentliche Unternehmen nicht besteht**.

Vielmehr normiert § 5 Abs. 3 in Bezug auf Dokumente im Besitz von öffentlichen Unternehmen eine dem § 5 Abs. 2 entsprechende Regelung: **Es besteht keine Verpflichtung zur Ermöglichung der Weiterverwendung**. Wird aber eine Weiterverwendung freiwillig erlaubt, oder besteht gemäß anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben (vgl. Erwägungsgrund 26 der RL (EU) 2019/1024)), so sind die §§ 7 bis 13 anzuwenden. Anzumerken ist, dass sich eine Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben, auch aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024 erlassen wurden, oder aufgrund von Verordnungen, die auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 erlassen wurden, ergeben kann.

Die Problematik dieser Bestimmung besteht darin, dass der **Begriff „erlauben“ weder in den Begriffsbestimmungen definiert wird noch sonst klar erschließbar** ist. Damit enthält das Gesetz als **zentralen Begriff eine rechtsunsichere Formulierung**. Es bleibt unklar, was genau „Erlauben“ bedeutet, obwohl man immer genau beobachten muss, ob eine Rechtsvorschrift vorschreibt, dass man „Erlauben“ muss.

4. Praktische Vorkehrungen: § 11 IWG 2022

Der gegenständliche Entwurf für ein IWG 2022 soll der legislativen Umsetzung der RL (EU) 2019/1024 dienen, dazu gehört u.a. auch die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Dokumente im Besitz bestimmter öffentlicher Unternehmen. Dazu möchten wir betonen, dass dies, wie richtigerweise im vorliegenden Entwurf vorgesehen, für **öffentliche Unternehmen keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten** im Geltungsbereich des IWG 2022 besteht, siehe Anmerkungen oben zu § 5 Abs 3 IWG 2022. Gemäß der RL (EU) 2019/1024 sollte die **Entscheidung**, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, [...] **Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens** sein (Erwägungsgrund 26).

In § 11 Abs 3 IWG 2022 des vorliegenden Entwurfes sollen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen verpflichtet werden, zumindest einen **Open Data-Beauftragten bzw. eine Open Data-Beauftragte zu bestellen**. Die bestellte Person hat in ihrer Funktion als

zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin in der betroffenen Stelle oder dem betroffenen öffentlichen Unternehmen auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten hinzuwirken. Diese **Verpflichtung gilt** für öffentliche Unternehmen **unabhängig davon**, ob sie einem **Gesetz überhaupt unterliegen und ob sie Daten (Dokumente) zur Verfügung stellen**.

Laut den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf dient § 11 IWG 2022 weitgehend der **Umsetzung von Art. 9 der RL (EU) 2019/1024**. Die Einrichtung eines oder einer Open Data-Beauftragten ist hier und auch anderer Stelle der genannten **Richtlinie nicht vorgesehen**. Vielmehr sieht Art. 9 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024 vor, dass die Mitgliedstaaten [...] eine einheitliche Anlaufstelle einzurichten haben [...]. Die o.g. **Verpflichtung in § 11 Abs 3 IWG für öffentliche Unternehmen** ist demnach eine **überschießende Umsetzung (Golden Plating) ohne unionsrechtliche Grundlage und sollte folglich unterbleiben**.

Sollten öffentliche Unternehmen die **Weiterverwendung von Daten erlauben**, kann die Bestellung eines Open Data-Beauftragten bzw. einer Open Data-Beauftragten durchaus Sinn machen. In diesem Fall wäre eine **Eingrenzung auf öffentliche Unternehmen**, die dem **IWG 2022 unterliegen und auch Daten (Dokumente) verfügbar machen**, sinnvoll und empfehlenswert.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin